LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

11.05.2022
Drucksache 8/1143

öffentlich

Gesetzentwurf
–

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 11.05.2022)

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Artikel 1
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 83 Absatz 4 LV LSA wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, dass über die Anstellung der Richter ein Richterwahlausschuss entscheidet."

2. Satz 2 wird gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

   „Das Nähere regelt ein Gesetz."

3. Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2020 (GVBl. LSA 644, 652), erhält einen § 3a mit folgendem Wortlaut:

„§ 3a
Richterwahlausschuss

(1) Der Richterwahlausschuss entscheidet über die Berufung von Richtern auf Probe und Richtern auf Lebenszeit. Der Richterwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Richterwahlausschuss tagt unter dem Vorsitz des Justizministers. Der Justizminister hat kein Stimmrecht. Der Richterwahlausschuss besteht im Übrigen zu gleichen Teilen aus

Mitgliedern des Landtags unter Berücksichtigung aller Fraktionen entsprechend ihrer Stärke sowie aus gewählten Richtern.

(3) Die Mitglieder des Landtags im Richterwahlausschuss werden durch Benennung der Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode entsandt. Die Richter werden für 5 Jahre aus den Reihen der Richterschaft gewählt. Für die Wahl der Richter gelten die §§ 47 bis 49 entsprechend.

(4) Der Richterwahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Mehrheit der Richter hat gegen das Votum des Richterwahlausschusses ein Vetorecht."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 83 Abs. 4 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet bereits jetzt die Möglichkeit der Bildung eines Richterwahlausschusses. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen entscheidet das Justizministerium über die Anstellung der Richter auf Probe und die Ernennung zum Berufsrichter in einem intransparenten Verfahren ohne öffentliche oder institutionalisierte Kontrolle.

Im Interesse der Aufrechterhaltung und Stärkung der Gewaltenteilung ist es, dass bei den über Eignung und Befähigung hinausgehenden Kriterien zur Einstellung von Richtern auf Probe und den Ernennungen zu Berufsrichtern das Fachministerium lediglich eine moderierende Rolle einnimmt.

Mit der Berücksichtigung des Landtages wird das Volk an der Richterauswahl indirekt repräsentativ beteiligt. Die Urteilsformel „Im Namen des Volkes“ erhält so eine konkrete Ausgestaltung. Das Verfahren der Entsendung von Abgeordneten des Landtags entsprechend der Stärkeverhältnisse der Fraktionen soll verhindern, dass bei einer Wahl durch die Landtagsmehrheit die Opposition im Richterwahlausschuss nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wird.

Gleichzeitig soll die Richterschaft an der Auswahl und Einstellung von Richtern auf Probe und Berufsrichtern mit einem eigenständigen Mehrheitsvetorecht entscheidend beteiligt werden. Mit einem Mehrheitsveto der beteiligten Richter soll eine parteipolitische Orientierung bei Personalentscheidungen verhindert und Eignung und Befähigung künftiger Richter als entscheidende Maßstäbe sichergestellt werden.